

Amtliche Bekanntmachungen KW 06/2021

Brennholzverkauf im Gemeindewald

Aufgrund der Anordnungen der Landesregierung Baden-Württembergs kann die Gemeinde auch dieses Frühjahr keine Brennholzversteigerung durchführen.

Um die Bevorratung der Haushalte mit Brennholz zu gewährleisten, kann bis zum **26.02.2021** Polterholz bestellt werden.

Nachdem die Bestellung bei uns eingegangen ist, wird je nach gewünschter Größe das Polterholz zugewiesen.

Die Kosten belaufen sich auf **63,- € je Festmeter.**

Die Bestellungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Bestellungen werden unter Angabe der Adresse, Telefonnummer und der gewünschten Menge in Festmetern bei

Förster Baumbusch: g.baumbusch@kreis-reutlingen.de

oder beim Rathaus,

Herr Betz: christian.betz@gemeinde-wannweil.de

entgegengenommen.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag am 14. März 2021

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl der Gemeinde Wannweil wird in der Zeit vom 22. Februar bis 26. Februar 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Wannweil, Einwohnermeldeamt, Zimmer 2, Hauptstr. 11, 72827 Wannweil für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 26. Februar 2021 bis 12 Uhr im Rathaus Wannweil, Einwohnermeldeamt, Zimmer 2, Hauptstr. 11, 72827 Wannweil, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens am 21. Februar 2021 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 60 Reutlingen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person;
 - 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 11 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung (bis zum 21. Februar 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 11 Abs. 2 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

Der Wahlschein kann bis zum 12. März 2021, 18 Uhr im Rathaus Wannweil, Einwohnermeldeamt, Zimmer 2, Hauptstr. 11, 72827 Wannweil, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
 - 7.1 einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - 7.2 einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und
 - 7.3 einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Dienststelle der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind.
8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch den Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An eine andere Person können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
9. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Ort, Datum

Wannweil, 04.02.2021

Bürgermeisteramt Wannweil



Bürgermeister

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Landtagswahl am 14. März 2021 - Wahlscheinantrag bequem per Internet

Zur Landtagswahl am 14.03.2021 kann die Erteilung eines Wahlscheins schriftlich, elektronisch (z.B. per E-Mail, Internet oder Telefax) oder durch persönliche Vorsprache bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Telefonische Anträge und Anträge per SMS sind nicht zulässig.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung finden Sie den Wahlscheinantrag. Er sollte ausgefüllt an die Gemeindeverwaltung Wannweil, Hauptstr. 11, 72827 Wannweil zurückgeschickt oder in den Briefkasten des Rathauses eingeworfen werden.

Für persönliche Briefwahlanträge im Rathaus wird aufgrund der aktuellen Situation um eine telefonische Voranmeldung über die Zentrale (07121 9585-0) gebeten.

Wir bieten für Sie ferner die Beantragung eines Wahlscheins per Internet auf unserer Homepage <http://www.wannweil.de> an. Beim Aufruf des Links erhalten Sie ein Erfassungsformular für Ihre Antragsdaten. Die Daten auf Ihrer Wahlbenachrichtigung müssen Sie in das Antragsformular eintragen. Ihnen steht es offen, sich die Unterlagen nach Hause oder an eine abweichende Versandanschrift senden zu lassen. Für die automatische Prüfung Ihrer Daten benötigen wir unter anderem die Eingabe Ihrer Wahlbezirks- und Wählernummer. Sollten Ihre Antragsdaten nicht mit unserem dialogisierten Wählerverzeichnis übereinstimmen, erhalten Sie automatisch einen Hinweis.

Alternativ können Sie Ihren Wahlscheinantrag auch rasch und einfach mit Ihrem Mobilgerät über den QR-Code auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufrufen. Die meisten Daten sind hier bereits hinterlegt – Sie erfassen nur Ihr Geburtsdatum und möglicherweise noch eine abweichende Versandadresse.

Ihre Antragsdaten werden verschlüsselt über das Internet in eine Sammeldatei zu Abarbeitung übertragen. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden Ihnen von uns anschließend durch die Deutsche Post AG zugestellt.

Sollten Sie Ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorliegen haben, können Sie auch formlos per E-Mail an sandra.steinmaier@gemeinde-wannweil.de einen Wahlschein beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihre Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) angeben.

Bei Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an das Wahlamt unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Frau Steinmaier, Rathaus, Zimmer 2, Telefon: 07121/9585-24, E-Mail: sandra.steinmaier@gemeinde-wannweil.de

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 17. Dezember 2020

Der Vorsitzende gibt im Voraus bekannt, dass man sich bitte in die Teilnehmerliste eintragen und am Ende der GR-Sitzung eine Teilnahmebestätigung mitnehmen solle, falls die Sitzung länger als 20:00 Uhr gehen würde. Gleichzeitig führt er aus, dass die Sitzung auch nach Rücksprache mit dem Kommunalamt durchgeführt werden könne. Dennoch bitte er darum die Tagesordnungspunkte zielorientiert zu behandeln. Des Weiteren werde der Tagesordnungspunkt 8 „Spende des Sportvereins an das Kinderhaus Sonnenschein“ von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 1 Bürgerfragestunde

Der Vorsitzende erkundigt sich, ob es Fragen seitens der Bürgerinnen und Bürger gebe.

Es liegen keine Fragen vor.

Der Gemeindeart nimmt Kenntnis.

TOP 2 Errichtung eines Jugendtreffpunktes „In der Au“ Flst. Nr. 410/1

Der Vorsitzende verweist auf GR-Drucks. 2020-171 ö -Anl.z.Prot. und bittet Herrn Thelen, Herrn Faulhaber und Frau Loubaresse nach vorne. Herr Bihl habe sich für heute leider entschuldigen müssen.

Seit der Schließung des Jugendhauses im Untergeschoss des ehemaligen Schulhauses in der Schulstraße stehe den Jugendlichen und jungen Erwachsenen von Seiten der Gemeinde kein offizieller Treffpunkt mehr zur Verfügung. Die Gemeinde Wannweil habe sich deshalb das Ziel gesetzt, die Jugendarbeit wieder zu aktivieren und dafür einen Jugendtreffpunkt aufzubauen. Um diesen möglichst nah an den Wünschen und Vorstellungen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten zu können, wurden alle 14-21 Jährigen Bürgerinnen und Bürger Wannweils zu einem Jugendworkshop am 7.3.2020 ins Rathaus eingeladen. Die von den Teilnehmern des Jugendworkshops bestimmten Vertreter Hannes Faulhaber, Lasse Thelen und Marcel Bihl stellten die Ergebnisse in der Gemeinderatssitzung am 7.5.2020 vor. Frau Loubaresse absolviere ihre Ausbildung bei der Gemeinde Wannweil und habe sich dem Thema ebenfalls angenommen. Bei dem Workshop Jugend haben sich die Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen Treffpunkt im Außenbereich, an dem sie sich treffen und auch sportlich betätigen können, gewünscht. Sie äußerten sich ebenfalls klar zur Gründung eines Vereins. Wie in der Gemeinderatssitzung am 7.5.2020 besprochen, habe die Verwaltung mögliche Standorte für einen Jugendtreffpunkt geprüft und auch entsprechend Rücksprache mit dem Landratsamt gehalten. Das Gebiet „In der Au“ habe sich als vielversprechend erwiesen. Die Rücksprache mit den Vertretern der Jugendlichen / jungen Erwachsenen habe die Einschätzungen der Verwaltung bestätigt.

Herr Thelen erläutert, dass man sich anhand der Vorschläge aus dem Jugendworkshop Gedanken über die Umsetzung und auch die Gestaltung des zukünftigen Jugendtreffs gemacht habe. An Ideen und Vorschlägen habe es nicht

gemangelt und der angedachte Standort „In der Au“ habe sich als vielversprechend erwiesen.

Frau Loubaresse geht auf die einzelne Aufteilung des Wiesengrundstücks ein und erläutert, dass die Planung von einer kleinen Tribüne für eventuelle Veranstaltungen bis hin zu einem Fußballfeld und einer Grillstelle reiche. Natürlich sollen auch Räume, z.B. durch Container, geschaffen werden, um sich bei schlechten Wetter zu schützen.

Herr Faulhaber führt aus, dass man bisher mit einem Seecontainer, der über Seitentüren und Fenster verfüge, in der näher der Grillstelle geplant habe. Dieser könne sowohl im Sommer als auch im Winter genutzt werden. Der Fußballplatz solle aus Miniretoren inklusive Fangnetzen bestehen und die Tribüne solle treppenartig angeordnet werden. Einen weiteren Container würde man gerne als Lagerraum benutzen.

GR Dr. Treutler bedankt sich für die Mühe und sieht den Vorschlag als sehr reizvoll an, gerade für ein solch schmales Grundstück.

GR Allgaier weist darauf hin, dass sich das Grundstück weit weg von der Bebauung befinde. Anstelle eines Seecontainers würde er eine andere Art von Containern bevorzugen, die deutlich wohnlicher seien. Die Kostenschätzung sei sehr großzügig geplant worden, hier könne man bestimmt noch etwas einsparen. Ihn würde es freuen wenn die Betreuer auch beim Aufbau mithelfen würden.

GRin Altenburger erkundigt sich, ob die Betreuung schon von Beginn an vorhanden sei.

Der Vorsitzende antwortet, dass man hier zweigleisig fahren wolle. Es solle ein Verein gegründet werden, aber man werde auch noch zusätzlich eine Sozialarbeiterin einstellen.

GR Hespeler würde noch kleine Details ändern, aber wenn die Verantwortlichen mit der Planung zufrieden seien, sei er dies auch.

Herr Thelen bekräftigt noch einmal, dass die Tendenz in dem Jugendworkshop klar Richtung Außenbereich gegangen sei und von den vorhandenen Alternativen sei dieser Standort die beste Lösung.

GRin Franz-Nadelstumpf bedankt sich für die Ausarbeitung. Es sei wichtig, dass die Jugendlichen bei der Gestaltung und dem Aufbau mit ins Boot genommen werden.

GRin Lietz erläutert, dass die Isolierung eines Seecontainers sehr viel Arbeit sei. Es gebe eine große Anzahl an unterschiedlichen Containern, die man sich noch genauer anschauen könne.

Der Vorsitzende ist überzeugt, dass sich bei der Umsetzung des Projekts viele helfende Hände beteiligen werden und dadurch die Identifikation aller Beteiligten mit dem Projekt noch größer werde.

Beschlussvorschlag:

1) Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Landratsamt die weiteren Details zu klären und einen Bauantrag für den Jugendtreff in der Au auf dem Flurstück 410/1 einzureichen.

2) Die Verwaltung wird beauftragt, die Stelle des Jugendbetreuers auszuschreiben.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

TOP 3 Einbringung Haushalt 2021

Der Vorsitzende verweist auf GR-Drucks. 2020-165 ö -Anl.z.Prot. und weist darauf hin, dass man im neuen Jahr über den Haushalt diskutieren werde.

Gde.Amtmann Betz stellt den Entwurf vor und gibt an, dass ein ordentliches Ergebnis von ca. - 630.000 € entstanden sei. Da sich dieses Ergebnis aber auf die bekannten Umstände, wie die Umstellung auf Doppik und die ersten Auswirkungen von Corona, zurückführen lasse, habe man vom Landratsamt die Rückmeldung bekommen, dass der Haushalt dennoch genehmigungsfähig sei. Für die Zukunft wäre es sehr hilfreich Einnahmen, wie z.B. die Gewerbeeinnahmen zu erhöhen.

Der Vorsitzende führt aus, dass man ohne die Abschreibungen, welche in der Doppik erwirtschaftet werden müssen, bei einem kameralistischen Haushalt mit einem positiven ordentlichen Ergebnis dastehen würde. Die Doppik sei für Unternehmen sinnvoll, aber nicht bei Kommunen, die bei Bereiche wie Kanäle, Straßen, etc. immer einen Puffer einplanen und die Infrastruktur der Gemeinde entsprechend in guten Zustand halten müssen. Bei den liquiden Mitteln sei man gut ausgestattet, aber man könne natürlich nicht dauerhaft von den Rücklagen zehren. Deshalb werde man auch weiterhin, Verwaltung und Gemeinderat, sparsam und nachhaltig mit den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln umgehen müssen.

GR Dr. Treutler gibt an, dass Notwendiges nicht aufgespart werden könne. Die Gesamtschlussfolgerung sei, dass der Haushalt nicht gut aussehe, aber unter den bekannten Bedingungen noch viel Schlimmer hätte sein können.

GR Allgaier habe in Erinnerung, dass man ein negatives ordentliches Ergebnis innerhalb von drei Jahren ausgleichen müsse. Dies sei in der nächsten Zeit aber so gut wie nicht machbar. Ein großes Problem bei der Doppik sei es, wenn es größere Projekte gebe, aber die Gelder nicht im gleichen Jahr fließen würden. Daher sei es schön, dass das Landratsamt einem hier entgegen komme.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

TOP 4 Änderung der Hauptsatzung (u. a. dauerhafte Zulassung von Videositzungen des Gemeinderats)

Der Vorsitzende verweist auf GR-Drucksacke 2020-166 ö – Anl.z.Prot.

Gde.Oberamtsrat Steinmaier führt aus, dass mit einer Änderung der Gemeindeordnung im Mai 2020 der § 37a GemO eingefügt wurde, um den kommunalen Gremien unter bestimmten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum zu ermöglichen. Bis 31. Dezember 2020 sei keine Regelung in der Hauptsatzung erforderlich gewesen, aber ab 1. Januar 2021 sei dies notwendig.

GR Hespeler weist darauf hin, dass in der Vorlage noch das Datum oben angepasst werden müsste.

Gde.Oberamtsrat Steinmaier bejaht dies.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der durch § 3a ergänzte Hauptsatzung (Anlage 1) zu

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

Gde.Oberamtsrat Steinmaier gibt an, dass man sich um die Umsetzung kümmern werde. In den nächsten Tagen werde der Gemeinderat eine Abfrage über die technischen Voraussetzungen eines jeden Gemeinderats erhalten. Hierzu solle bitte eine Rückmeldung an ihn erfolgen.

GR Dr. Treutler erklärt, dass es nicht aufwendig sei einen vorhanden älteren PC für Videokonferenzen aufzurüsten. Er sei bereit bei der Einrichtung zu unterstützen.

TOP 5 Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes – Einführung der E-Akte

Der Vorsitzende verweist auf GR-Drucksache 2020-167 ö - Anl.z.Prot.

Gde.Oberamtsrat Steinmaier erläutert, dass das Onlinezugangsgesetz Bund, Länder und Kommunen verpflichte ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 über Verwaltungsportale auch digital anzubieten. Die Grundvoraussetzung sei die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems um die e-Akte zu realisieren.

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz), bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale auch digital anzubieten.**
- 2. Dem Zeitplan für die Einführung der E-Akte im Rathaus Wannweil wird zugestimmt.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, der commundus regisafe GmbH den Auftrag für die Installation der E-Akte mit „Start: E-Paket“ –zum Angebotspreis von 8.215,58 € gemäß deren Angebot vom 12.11.2020 -Anlage 2 zu erteilen.**

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

TOP 6 Organisation der Landtagswahl am 14. März 2021

- Besetzung der Wahlvorstände

- Verlegung der Wahlräume ins Gemeindehaus

Der Vorsitzende verweist auf GR-Drucksache 2020-168 ö – Anl.z.Prot.

Gde.Oberamtsrat Steinmaier stellt die Drucksache vor und gibt an, dass sich die Räumlichkeiten aufgrund der vorhersehbaren größeren Briefwahlbeteiligung geändert haben.

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Wahllokal für den Wahlbezirk 00101 (Wahlberechtigte rechts der Echaz) wird vom Kleinen Saal des Rathauses in das Erdgeschoss der Bücherei verlegt. Der Eingang zu diesem Wahlbezirk erfolgt über den Büchereieingang, der Ausgang über den Lesegarten der Bücherei.**

2. Das Wahllokal für den Wahlbezirk 00102 (Wahlberechtigte links der Echaz) verbleibt wie bisher im Ratssaal des Rathauses.

3. Die Arbeit des Briefwahlausschusses wird nicht mehr (wie bei den bisherigen Wahlen) im OG der Bücherei erledigt, sondern im Saal des Gemeindehauses

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

Gde.Oberamtsrat Steinmaier ergänzt, dass noch die Besetzung der Wahlvorstände offen sei. Hierzu sollen sich die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte bitte in die freien Positionen eintragen.

Beschlussvorschlag:

Der Besetzung der Wahlvorstände wird zugestimmt. Offene Positionen werden noch besetzt.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

TOP 7 Überarbeitung der Satzung "Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege" 2020

Der Vorsitzende verweist auf GR-Drucksache 2020-172 ö – Anl.z.Prot.

Gde.Insp. z.A. Pflumm gibt an, dass die Satzung zuletzt im Jahr 2001 geändert wurde. Die Satzung wurde anhand der Musterverfügung vom Gemeindetag und nach einem Vergleich mit anderen Gemeinden auf den neusten Stand gebracht.

GR Joos gibt an, dass viele Straßen nur einen Gehweg haben würden. Er meint, dass es teilweise nicht in Ordnung sei, dass sich dann nur eine Straßenseite um die Räumung kümmern müsse, dies könne man auch jährlich wechseln.

GRin Dr. Wolfers fragt sich, weshalb die Räumzeiten teilweise auf eine frühere Uhrzeit gelegt wurden.

Der Vorsitzende erklärt, dass dies die Empfehlung des Gemeindetags sei.

GR Allgaier erwähnt, dass einige Gemeinden schon noch speziellere Regelungen erlassen würden.

Der Vorsitzende gibt zu bedenken, dass eine komplette Gerechtigkeit wohl nicht möglich sei, daher strebe man einen vernünftigen Kompromiss an.

GR Dr. Treutler würde sich dennoch sonntags für die Uhrzeit 08:30 Uhr und allgemein für eine Räumbreite von 1,25 m aussprechen.

Dies trifft auf Zustimmung beim Gemeinderat.

Änderung des Beschlussvorschlags:

Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Neufassung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 01.12.2020 - vgl. Anlage. Die Satzung vom 01.01.1990 wird außer Kraft gesetzt.

Es wird beibehalten, dass bei einem fehlenden Gehweg die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht bis zu einer Breite von 1,25 m zu erfolgen hat. Außerdem wird beibehalten, dass Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte sonn- und feiertags bis 08:30 Uhr erfolgen muss.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

TOP 8 Spende des Sportvereins an das Kinderhaus Sonnenschein

Dieser TOP wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

TOP 9 Bekanntgaben und Informationen

- Bundeszuschuss „Kultur im Gemeindehaus“

Der Vorsitzende verweist auf GR-Drucksache 2020-170 – ö. Anl.z.Prot.

Gde.Oberamtsrat Steinmaier erklärt, dass man einen Zuschuss für ein mobiles Bühnenelement für das Gemeindehaus erhalten habe. Der Eigenanteil werde vom Förderverein der Uhlandschule Wannweil übernommen.

Der Vorsitzende gibt an, dass der Zebrastreifen in der Hauptstraße und die Brücke zwischen der Dorfstraße und der Hauptstraße fertig gestellt wurden.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

TOP 10 Verschiedenes, Wünsche, Anfragen

GR Dr. Treutler möchte ein Lob für die Homepage, den Zebrastreifen und die Brücke aussprechen.

GRin Franz-Nadelstumpf möchte als Zwischeninfo angeben, dass der Neubau der Diakoniestation große Fortschritte mache.

GRin Altenburger bedankt sich bei Herr Steinmaier für die Bearbeitung des Antrags.

Frau Kasper begrüßt es, dass Frau Altenburger erst seit kurzem im Amt sei und im Prinzip schon einen Förderantrag auf den Weg gebracht habe.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 20:10 Uhr.

Integrationsmanagerin

Frau Komkova folgt auf Herr Bückle und wird die neue Integrationsmanagerin der Gemeinde Wannweil

3 Jahre lang hat Herr Bückle sich als Integrationsmanager in der Gemeinde Wannweil eingebracht. Wir danken ihm für seinen Einsatz, die gute Zusammenarbeit und das stets gute Miteinander und wünschen ihm für seinen weiteren Weg alles erdenklich Gute.

Frau Komkova tritt seine Nachfolge an. Wir wünschen Ihr einen guten Start und freuen uns auf die Zusammenarbeit.

- Integrationsmanagerin
- Sozialarbeit
- Integrationsmanagement

Dina Komkova
Rathaus, Zimmer 6

Telefon: 07121/9585-17
d.komkova@kreis-reutlingen.de

Sprechzeiten:

Montag: 9.30 – 11.30 Uhr

Dienstag: 16.00 – 18.30 Uhr

Freitag: 08:30 – 11:30 Uhr

Vorsicht Abzocke - Gemeindebroschüre Wannweil

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

es gehen wohl wieder vermehrt Anrufe von Trickbetrügern herum, die kostenpflichtige Inserate für eine Neufalge der Gemeindebroschüre Wannweil verkaufen möchten.

Von Seiten der Gemeinde Wannweil besteht im Moment keine Absicht, eine neue Gemeindebroschüre zu erstellen.

Sollte dies jedoch in der Zukunft der Fall sein, werden Sie entweder per Brief oder durch den Gemeindeboten darüber informiert.

Im Notfall können Sie sich auch immer beim Ordnungsamt (07121 9585-26, jonas.baier@gemeinde-wannweil.de) absichern.

Ihr Ordnungsamt Wannweil